



Belegungsregeln Marktplatz

Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe auf Allmend, die nach 20:00 Uhr stattfinden oder Anlässe, die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Märkte gelten daher nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes. Ausgenommen sind auch Fasnacht, zeitlich eng begrenzte Regierungsempfänge und Ansprachen sowie Rundkurse und Umzüge ohne Animationsanteil (Kriterien: Dauer, Musik, Lautsprecher o.ä.). Als Wochenenden gelten Freitag/Samstag/Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird.

1. Regeln

- 1.1. Es dürfen max. 40 Veranstaltungstage belegt werden.
- 1.2. Max. 20 dieser 40 Tage dürfen mit Anlässen mit besonders lärmintensiven Auswirkungen ("Events") belegt werden. Darunter zu verstehen sind ausgesprochene Musikanlässe, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte und Discos, sowie Anlässe mit hohem Animationsanteil, wie z.B. der Ziel-/Start-Anlass des Stadtlaufs. Herkömmliche Festanlässe gelten nicht als Events.
- 1.3. Wochenendregeln:
 - Es dürfen jeweils max. 3 Wochenenden hintereinander belegt werden.
 - Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss jeweils ein freies Wochenende vorangehen und zwei freie Wochenenden folgen.
 - Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.
- 1.4. Während den offiziellen Marktzeiten dürfen keine anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen wie bisher eines Regierungsbeschlusses.

2. Zusatzbedingungen

- 2.1. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.
- 2.2. Pro Jahr darf an max. 10 der insgesamt 40 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren max. 4 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmegewilligungen werden nur mit Empfehlung der KVöG erteilt. Ausnahmegewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstage.
- 2.3. Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 bis 22:00 Uhr gestattet. (Sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbauarbeiten ohne erhebliche Lärmemissionen (technische Anlagen).
- 2.4. Die "Joker-Tage" des Regierungsrates (max. 2 pro Platz, insgesamt 5 pro Jahr) bleiben vorbehalten.
- 2.5. Generell gilt gemäss Schall- und Laserverordnung des Bundes eine Lärmbeschränkung von 93 dB(A). Ausnahmegewilligungen bis max. 100 dB(A) erteilt das Amt für Umwelt und Energie auf Empfehlung der KVöG. Nicht-Musik-Anlässe erhalten eine eigene Lärmbegrenzung.

- 2.6. Veranstaltungen, welche Anlässe im Rathaus tangieren, müssen mit der Staatskanzlei koordiniert werden. Verantwortlich für die Koordination ist die Allmendverwaltung. Bei Terminkollisionen oder in Zweifelsfällen spricht die KVöG eine Empfehlung aus.
- 2.7. Diese Regeln werden jährlich, jeweils im Herbst, unter Einbezug der Anwohnerschaft und der Veranstalter überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Basel, Juli 2011

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch